

(Nr. 14044.) Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse der Oberpräsidenten. Vom 15. Dezember 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschloffen:

Artikel I.

§ 1 der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Gesetzsamml. S. 283/295) erhält folgende Fassung:

(1) Der Oberpräsident ist der ständige Vertreter der Staatsregierung in der Provinz. Er hat die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Vorgänge in der Provinz zu beobachten und darüber zu wachen, daß innerhalb der Provinz die Verwaltung im Einklang mit den Zielen der Staatsführung gesetzmäßig, wirtschaftlich, sparsam, sauber und einheitlich geführt wird. Er ist zu diesem Zwecke insbesondere befugt, sich von sämtlichen Behörden innerhalb der Provinz unterrichten zu lassen, sie auf die maßgebenden Gesichtspunkte und die danach erforderlichen Maßnahmen aufmerksam zu machen, bei Gefahr im Verzug einstweilige Anordnungen zu treffen; er kann ferner die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung im Rahmen der den Ministern zustehenden Befugnisse mit Weisungen versehen. Das Recht, Anordnungen zu treffen und Weisungen zu erteilen, kann er auf die ihm beigegebenen Beamten nicht übertragen. Sein Vertreter kann es nur ausüben, wenn der Oberpräsident nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung der Geschäfte behindert ist.

(2) Der Oberpräsident führt unter der Aufsicht der Minister

1. die Aufsicht des Staates über diejenigen Körperschaften und Einrichtungen, deren Geschäftsbereich sich innerhalb der Provinz auf mehr als einen Regierungsbezirk erstreckt, soweit die Aufsicht nicht anderweit geregelt ist,
2. die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz oder durch das Staatsministerium übertragen sind.

(3) Dem Oberpräsidenten kann durch Verordnung des Staatsministeriums auch die Verwaltung einzelner Zweige der allgemeinen Landesverwaltung in anderen Provinzen oder Teilen davon übertragen werden. Die Verordnung ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Artikel II.

Der Aufbau und die Verwaltung der Provinzialverbände werden vorbehaltlich des Erlasses der neuen Provinzialordnung zunächst wie folgt geändert:

1. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Provinzialausschusses, des Landeshauptmanns (Landesdirektors, Landesdirektoriums), der Provinzialkommissionen und der Provinzialkommissare gehen auf den Oberpräsidenten über. Das Verhältnis des Provinzialverbandes zum Staate wird hierdurch nicht berührt.
2. Der Oberpräsident beauftragt den Landeshauptmann (Landesdirektor) und die diesem beigegebenen Beamten mit der selbständigen Erledigung laufender Geschäfte des Provinzialverbandes. Er wird bei Behinderung in den Angelegenheiten des Provinzialverbandes durch den Landeshauptmann (Landesdirektor) vertreten. Die weitere Vertretung regelt der Minister des Innern.
3. Die Provinziallandtage, Provinzialausschüsse und Provinzialkommissionen werden aufgelöst. Eine Neubildung findet nicht statt.
4. Zur Beratung des Oberpräsidenten ist der Provinzialrat (Gesetz über den Provinzialrat vom 17. Juli 1933 — Gesetzsamml. S. 254 —) auch in Angelegenheiten des Provinzialverbandes zuständig. In welchem Umfange der Provinzialverband zu den

- Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen (§ 14 a.a.O.) der Provinzialräte beizutragen hat, bestimmt das Staatsministerium.
5. Der Oberpräsident muß den Provinzialrat vor seiner Entscheidung über folgende Angelegenheiten hören:
- a) Feststellung der Haushaltsfassung und einer Nachtragsfassung über den Haushaltsplan, deren Inhalt durch das Gemeindefinanzgesetz geregelt ist;
 - b) über- und außerplanmäßige Ausgaben, Maßnahmen, durch die Verbindlichkeiten des Provinzialverbandes entstehen können, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, sowie Haushaltsvorgriffe nach Maßgabe der Vorschriften des Gemeindefinanzgesetzes;
 - c) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten mit Ausnahme solcher Geschäfte, die eine vom Minister des Innern zu bestimmende Wertgrenze nicht übersteigen;
 - d) Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingabe, soweit es sich nicht um ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
 - e) Übernahme neuer Aufgaben ohne gesetzliche Verpflichtung, insbesondere Gründung, Errichtung und Erweiterung von Anstalten, Einrichtungen und Unternehmungen, Beteiligung an Unternehmungen, die in der Form des öffentlichen oder privaten Rechtes betrieben werden;
 - f) Umwandlung der Rechtsform provinzieller Unternehmungen;
 - g) Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und von Grundätzen für die Verwaltung, insbesondere für die Verwaltung von Anstalten, Einrichtungen und Unternehmungen sowie die Vermögensverwaltung;
 - h) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
 - i) Änderung der Provinzgrenzen;
 - k) Verzicht auf Ansprüche des Provinzialverbandes, Abschluß von Vergleichs nach Maßgabe des Gemeindefinanzgesetzes;
 - l) Führung von Rechtsstreitigkeiten größerer Bedeutung.
6. Soweit Beschlüsse des Provinziallandtags und des Provinzialausschusses nach den bisherigen Vorschriften der Genehmigung durch den zuständigen Minister oder das Staatsministerium bedürfen, gilt dies auch für die von dem Oberpräsidenten nach Nr. 1 gefaßten Beschlüsse gleicher Art.
7. Die Aufsicht über die Provinzialverbände führt der Minister des Innern.

Artikel III.

(1) Die Vorschriften des Artikels II finden auf die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden sinngemäße Anwendung.

(2) Das gleiche gilt für den Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande. An die Stelle des Oberpräsidenten tritt der Regierungspräsident in Sigmaringen. Er wird in Angelegenheiten des Landeskommunalverbandes beraten durch die beiden obersten Amtswalter der NSDAP., den rangältesten Führer der Sturmabteilungen oder der Schutzstaffeln der NSDAP. und durch von ihm zu berufende leitende Kommunalbeamte. Auf Form und Inhalt der Beratung findet das Gesetz über den Provinzialrat vom 17. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 254) sinngemäße Anwendung. Die Teilnehmer an einer Beratungssitzung erhalten von dem Landeskommunalverbande Reisekosten und Tagelöhner nach den für Staatsbediente der Stufe III geltenden Sätzen.

Artikel IV.

1. Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes durchzuführen und die hierzu erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

2. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

(Siegel)

Das Preussische Staatsministerium.

G ö r i n g P o p i z.

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preussischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preussische Ministerpräsident.

G ö r i n g.

(Nr. 14045.) Gesetz über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates. Vom 15. Dezember 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Aenderung des Behördenaufbaues.

§ 1.

Die Bezirksausschüsse, Kreis- und Stadtausschüsse, Magistrate, kollegialischen Gemeindevorstände und Kollegien aus Bürgermeistern und Beigeordneten (§ 4 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesetzsamml. S. 195 —) werden als Beschlußbehörden beseitigt.

§ 2.

Die Bezirks-, Kreis- und Stadtausschüsse erhalten in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgerichte (§ 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung) die Bezeichnung „Bezirks-, Kreis- und Stadtverwaltungsgericht“.

§ 3.

(1) In dem Oberverwaltungsgericht erhält der Landeskulturssenat die Bezeichnung „Senat für Siedlung und Auseinanderfegung“. Die durch die Verordnung, betreffend die Eingliederung des Landeswasseramts in das Oberverwaltungsgericht, vom 12. März 1924 (Gesetzsamml. S. 130) für den „wasserwirtschaftlichen Senat“ begründeten Besonderheiten fallen einschließlic der Bezeichnung fort.

(2) Der Provinzialrat (Landeskulturabteilung) erhält die Bezeichnung „Spruchkammer für Siedlung und Auseinanderfegung“.

§ 4.

(1) In den Bezirks-, Kreis- und Stadtverwaltungsgerichten sowie in den Spruchkammern für Siedlung und Auseinanderfegung treten an die Stelle der gewählten Mitglieder ernannte Mitglieder (Mitglieder auf Zeit). In den Kreisverwaltungsgerichten wird die Zahl dieser Mitglieder auf vier beschränkt. Für jedes Mitglied auf Zeit sind nach Maßgabe des Bedürfnisses ein oder mehrere Stellvertreter zu ernennen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wird während der Amts-